



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG STEUERUNG UND VERWALTUNG

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Stadt Donaueschingen
Postfach 1540
78156 Donaueschingen

Stadtkämmerei

Eingang 03. FEB. 2016

Freiburg i. Br. 26.01.2016

Name Karl-Max Schoderer

Durchwahl 0761 208-1069

Aktenzeichen 14-2241.1 / Sco

(Bitte bei Antwort angeben)

 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Donaueschingen für das Haushaltsjahr 2016;

Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe "Städtisches Wasserwerk" und "Abwasserbeseitigung" für das Wirtschaftsjahr 2016

Schreiben der Stadt Donaueschingen vom 21.12.2015 und 18.01.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

Haushaltssatzung

1.

Nach §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) wird die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Donaueschingen vom 08.12.2015 über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 bestätigt.

2.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

II.

Eigenbetrieb „Städtisches Wasserwerk“

1.

Nach § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) i. V. m. §§ 81 Abs. 2 und 121 GemO wird die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Donaueschingen vom 08.12.2015 über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Städtisches Wasserwerk“ für das Wirtschaftsjahr 2016 bestätigt.

2.

Nach § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO wird der in § 2 des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für das Wirtschaftsjahr 2016 **in Höhe von 851.323 € genehmigt.**

III.

Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“

1.

Nach § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. §§ 81 Abs. 2 und 121 GemO wird die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderats vom 08.12.2015 über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung“ für das Wirtschaftsjahr 2016 bestätigt.

2.

Nach § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO wird der in § 2 des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für das Wirtschaftsjahr **in Höhe von 1.069.310 € genehmigt.**

3.)

Nach § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO wird der in § 3 des Wirtschaftsplans festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite **in Höhe von 1.000.000 € genehmigt.**

Die Haushaltssatzung der Stadt Donaueschingen ist mit dem Hinweis auf die Auslegung des Haushaltsplans öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung der Stadt Donaueschingen an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen.

Es wird gebeten, nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist die Daten der öffentlichen Bekanntmachung und der vollzogenen Auslegung des Haushaltsplanes hierher mitzuteilen. Eine Fertigung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan ist dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg in Stuttgart zu übersenden.

Zu Haushaltssatzung und Haushaltsplan wird Folgendes angemerkt:

Der Haushalt 2016 ist geprägt von den Folgewirkungen der Umstellung auf das NHKR im Jahre 2015. Bedingt durch das hohe Gewerbesteueraufkommen im Jahre 2014 steigt die Steuerkraftsumme der Stadt Donaueschingen im Jahre 2016 von 1221,74 €/Ew. auf 1466,91 €/Ew. mit der Folge, dass die Transferaufwendungen auf der einen Seite ansteigen, während die Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich sinken. Vorkehrungen für diese absehbare Entwicklung konnte die Stadt nicht treffen, weil der Grund für den zusätzlichen Aufwand im Jahre 2014 liegt und zum damaligen Zeitpunkt noch das kamerale Haushaltsrecht Anwendung fand. Die Bildung von Rückstellungen im Sinne von § 41 GemO/neu zur Deckung dieses Aufwands war dadurch nicht möglich. Aus den genannten Gründen schließt der Ergebnishaushalt 2016 mit einem Defizit in Höhe von 3.735.511 €.

Positiv zu bewerten ist, dass nach den bisherigen Feststellungen für das Jahr 2015 mit einem höheren Überschuss gerechnet wird als im Haushaltsplan ausgewiesen war. Auch in den kommenden Jahren wird der Ergebnishaushalt nach den vorliegenden Prognosen positiv abschließen. Das Haushaltsjahr 2016 ist deshalb als Ausnahmejahr zu betrachten. In der Gesamtsicht wird der Ressourcenverbrauch erwirtschaftet und dem Gebot der intergenerativen Gerechtigkeit Rechnung getragen.

Da die vorgenannten Sachverhalte zum Teil zu zahlungswirksamen Vorgängen führen, haben sie auch Auswirkungen auf den Saldo der Ein- und Auszahlungen im Ergebnishaushalt mit der Folge, dass hier ein Defizit von 1.042.354 € anfällt, das mit der vorhandenen Liquidität zu decken ist. Im kameralen System wäre dieses Defizit mit einer negativen Zuführungsrate zum Vermögenshaushalt vergleichbar. Die Finanzplanung weist in den Folgejahren allerdings wieder ansehnliche Zahlungsmittelüberschüsse aus. Mit diesen Zahlungsmittelüberschüssen und der vorhandenen Liquidität kann die Stadt Donaueschingen über den gesamten Planungszeitraum hinweg ein umfangreiches Investitionsprogramm finanzieren. Dank einer klaren Priorisierung der Maßnahmen, die sich an den Eigenfinanzierungsmöglichkeiten orientiert, ist es der

Stadt möglich, dieses Investitionsprogramm ohne Kreditaufnahmen umzusetzen. Donaueschingen ist damit nicht der Versuchung erlegen, die derzeit niedrigen Kreditzin- sen als Anlass zum Einstieg in eine Verschuldung zu nehmen. Der Kernhaushalt bleibt weiterhin schuldenfrei.

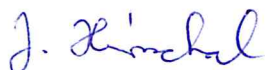
Es ist zwar bedauerlich, dass die vorhandene Liquidität zur Finanzierung der Ausga- ben im Finanzhaushalt weitgehend aufgebraucht wird. Dabei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass die im Jahre 2015 gegründete Konversionsgesellschaft von der Stadt mit einem Eigenkapital von 3.000.000 € ausgestattet worden ist, das aus den liquiden Mitteln aufzubringen war. Damit ist die Gesellschaft vor dem Hinter- grund des voraussichtlich erforderlichen Fremdfinanzierungsbedarfs solide kapitali- siert worden. Der Mitteleinsatz war erforderlich und geboten, um ein ausgewogenes Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital herzustellen. Die Stadt Donaueschingen geht davon aus, dass zum Ablauf des Planungszeitraums wieder Überschüsse entstehen, mit denen neue Liquiditätsreserven aufgebaut werden können.

Insgesamt ist der vorliegende Haushalt solide finanziert und macht deutlich, dass die Stadt Donaueschingen sich weiterhin einer nachhaltigen Finanzwirtschaft verpflichtet fühlt, ohne notwendige Investitionen zu vernachlässigen.

Die vorgelegte Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Einer Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen bedarf es nicht, da im Planungszeit- raum keine Kredite aufgenommen werden. Der Höchstbetrag der Kassenkredite liegt unterhalb der Genehmigungsschwelle nach § 89 Abs. 3 GemO.

Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe und die vorgesehenen Kreditaufnahmen konnten genehmigt werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Kreditermäch- tigungen liegen vor. Für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ war der Höchstbe- trag der Kassenkredite zu genehmigen, da er ein Fünftel der ordentlichen Aufwen- dungen im Jahre 2016 übersteigt.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Hirnschal